

Merkblatt zu Anforderungen an kumulative Dissertationen, insbesondere zur Publikationsqualität

Aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 14. September 2010 und 12. April 2011 werden alle neu eingereichten kumulativen Dissertationen an der UNIT TIROL durch die Arbeitsgruppe Forschungsevaluierung (AGFE) einer Überprüfung hinsichtlich wissenschaftlicher Qualitätsstandards unterzogen.

Im Mittelpunkt der Überprüfung stehen dabei die Qualität, Facheinschlägigkeit und Kohärenz der Publikationen, wie dies in der Promotionsordnung zum Dr. phil.¹ sowie in den Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung Dr. techn.² ausgeführt ist.

1 Qualitätsanforderungen an Publikationen für kumulative Dissertationen

Die Promotionsordnung zum Dr. phil. formuliert³, dass in kumulative Dissertationen eingeschlossene Publikationen in einem „einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit Peer-Review-Verfahren“ erfolgen müssen. Ungeachtet der Formulierungen im Einzelnen besteht inhaltlich derselbe Anspruch in allen Promotionsordnungen der UNIT TIROL.

Im Folgenden werden die beiden hierin benannten Anforderungen „Peer-Review“ und „anerkanntes Publikationsorgan“ näher erläutert.

1.1 Peer-Review-Verfahren

Unter einem Peer-Review-Verfahren wird in Übereinstimmung mit international gängigen Verfahren folgender Prozess verstanden:

1. Ein Manuskript wird von der (korrespondierenden) Autorin*vom (korrespondierenden) Autor an eine Zeitschrift eingereicht.
2. *Optional:* Herausgeber*in nimmt eine Vorsichtung des Manuskripts vor und weist ggf. inhaltlich unpassende oder Formvorgaben widersprechende Manuskripte unmittelbar zurück.

1 Promotionsordnung zum Dr. phil. vom 9. März 2021 (QM-Handbuch, Kriterium 05)

2 Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades der Doktorin*des Doktors der Technischen Wissenschaften (Dr. techn.) vom 13. September 2022 (QM-Handbuch, Kriterium 05)

Promotionsordnung zum Dr. phil. vom 9. März 2021 (QM-Handbuch, Kriterium 05)

3. Das Manuskript wird mindestens zwei Gutachter*innen zugeleitet. *Die Annahme eines Manuskripts aufgrund nur eines Gutachtens ist ein Mangel des Peer-Review-Verfahrens, eine Ablehnung mag zuweilen aufgrund eines einzelnen klar ablehnenden Gutachtens erfolgen.*

Die Gutachter*innen bleiben in der Regel anonym (in Ausnahmefällen kann mit Einverständnis einer Gutachterin*eines Gutachters eine Bekanntgabe der Identität nach Ende des Begutachtungsverfahrens erfolgen, z. B. für Danksagungen).

Optional ist die Verblindung der Autor*innennamen gegenüber den Gutachter*innen (doppelt-blinde Begutachtung).

4. Die Herausgeberin*Der Herausgeber trifft aufgrund der Gutachten die Entscheidung, das Manuskript zu akzeptieren, unter Änderungsaufgaben zu akzeptieren, zur Überarbeitung an die Autor*innen zurückzugeben oder definitiv abzulehnen. Diese Entscheidung wird der korrespondierenden Autorin*dem korrespondierenden Autor zusammen mit den Gutachten mitgeteilt („decision letter“).

*Es ist im Interesse der Transparenz wünschenswert, dass die Gutachten weitgehend vollständig den Autor*innen zur Verfügung gestellt werden, nicht nur in Auszügen oder durch Herausgeber*innen paraphrasiert.*

5. Soweit Autor*innen zu Änderungen aufgefordert wurden, ist die überarbeitete Version, i. d. R. zusammen mit einem Bericht über die Änderungen („response to reviews“), erneut an die Herausgeberin*den Herausgeber einzureichen. Bei geringfügigen Änderungen entscheidet die Herausgeberin*der Herausgeber daraufhin unmittelbar über Annahme oder Ablehnung, ansonsten folgt eine neue Begutachtung (durch dieselben oder andere Gutachter*innen als zuvor).

Nur Zeitschriften, die dieses Verfahren mit allenfalls geringfügigen Abweichungen befolgen, sind lt. Promotionsordnung für kumulative Dissertationen geeignet!

1.2 Anerkanntes Publikationsorgan

Unter einem Publikationsorgan ist in der Regel eine Fachzeitschrift zu verstehen, allenfalls eine Schriftenreihe, allenfalls eine Online-Publikation mit Archivcharakter (d.h. die dauerhafte Verfügbarkeit von Artikeln muss glaubwürdig gewährleistet sein).

Anerkannt ist das Publikationsorgan, wenn es in der Fachöffentlichkeit seines Fachgebietes etabliert ist und rezipiert wird. Um dies einzuschätzen, wird stets eine Abwägung vieler Merkmale im Einzelfall notwendig sein. Als unerlässliche Mindestvoraussetzungen werden jedoch gesehen:

- Es sollten bei Printmedien mindestens vier Hefte erschienen sein, das erste davon vor mindestens einem Jahr. Bei reinen Online-Medien sollten ein damit vergleichbarer Publikationsumfang und ebenfalls ein Erscheinungszeitraum von mindestens einem Jahr erreicht sein.

- Wenigstens ein Drittel der erschienenen Artikel sollten keine Autorin oder Koautorin*keinen Autor oder Koautor aus dem Editorial Board (zur Zeit der Begutachtung des Artikels) haben.

Weitere Indizien, die in die Abwägung einbezogen werden, sind unter anderem

- Ausrichtung auf Wissenschaftler*innen als Leser*innengruppe (mindestens eine von mehreren Leser*innengruppen),
- Erscheinen bei einem renommierten internationalen Wissenschaftsverlag,
- Herausgabe durch eine etablierte Fachgesellschaft,
- Indizierung in wichtigen Datenbanken wie beispielsweise SCI, SSCI, PubMed, Scopus, CINAHL, Embase; Impact Factor. (Zeitschriften mit SCI-gelistetem Impact Factor werden i. d. R. anerkannt.)
- Annahmequote eingereichter Beiträge unter 50 % (gesicherte Daten müssen vorliegen).

Um das Vorliegen einer hinreichend unabhängigen Begutachtung auch nach außen hin zweifelsfrei darstellen zu können, verlangt die AGFE außerdem:

- Die leitende Herausgeberin*der leitende Herausgeber soll keine Angehörige*kein Angehöriger der UNIT TIROL sein.

Maßgeblich ist im Zweifel die Erfüllung der Kriterien zur Zeit der Begutachtung und Annahme des Artikels.

1.3 Facheinschlägigkeit und Kohärenz

Facheinschlägigkeit bedeutet in erster Linie, dass Artikel in Zeitschriften veröffentlicht werden, in denen regelmäßig Artikel vergleichbarer thematischer Ausrichtung erscheinen. Nur so kann erwartet werden, dass Artikel sowohl kompetent begutachtet als auch von der Fachöffentlichkeit des zugehörigen Gebiets wahrgenommen werden.

Mit Blick auf eine gute Sichtbarmachung der wissenschaftlichen Leistungen wird empfohlen, die Mindestpublikationsleistung – insbesondere bei mit C oder D eingestuften Zeitschriften⁴ – auf mehrere Zeitschriften zu verteilen, wenn dem nicht inhaltliche Gründe entgegenstehen. Im Studiengang Dr. techn. ist die Verteilung auf mindestens zwei Zeitschriften eine zwingende Vorgabe.⁵

Bei Dissertationsprojekten zu interdisziplinären Themen werden oft Veröffentlichungen in Zeitschriften mehrerer aneinander angrenzender Fachgebiete möglich sein. Dabei kann es vorkommen, dass die Veröffentlichung innerhalb des Themenspektrums jeder infrage kommenden Zeitschrift randständig ist. In solchen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass die für die kumulative Dissertation herangezogenen Veröffentlichungen in ihrer Gesamtheit

4 Einstufungen vgl. Abschnitt 3 sowie Anlage 1

5 Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades der Doktorin*des Doktors der Technischen Wissenschaften (Dr. techn.) vom 13. September 2022 (QM-Handbuch, Kriterium 05)

die betroffenen Einzeldisziplinen möglichst gut abdecken. Eine einseitige Fokussierung der Publikationen in einer Disziplin wird hier stets kritisch zu hinterfragen sein.

Bei Themen, die zwar in einer wissenschaftlichen Disziplin zentriert sind, aber mehrere Nachbarfächer berühren, sind Veröffentlichungen in Publikationsorganen dieser Nachbarfächer zu begrüßen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass überhaupt keine Veröffentlichungen in der Kerndisziplin der Arbeit platziert werden.

Die Forderung der Kohärenz richtet sich darauf, dass die veröffentlichten Einzelbeiträge sich zu einem sinnvollen Gesamtprojekt fügen. Wenn die Veröffentlichungen aus der laufenden Arbeit an einem klar definierten Forschungsvorhaben hervorgegangen sind, wird diese Kohärenz in natürlicher Weise gegeben sein. Im Übrigen ist es auch Aufgabe der verbindenden Schrift, die Kohärenz nachvollziehbar darzulegen.

2 Dokumentation

Für jeden in einer kumulativen Dissertation eingeschlossenen Artikel ist folgende Dokumentation erforderlich:

In der Dissertation:

exakte und vollständige bibliografische Angaben (Autor*innen, Titel, Zeitschriftentitel, Band/Heft, Seitenzahlen)

Die bibliografischen Angaben zu allen eingeschlossenen Artikeln sind auf einer in die Dissertation eingebundenen Seite zusammenzustellen.

Als Anlage:

vollständiger Schriftwechsel von Einreichung bis Annahme (Anschreiben, Decision Letter mit Gutachten, ggf. Response to Reviewers)

Diese Anlagen werden nicht in die Dissertation eingebunden, sondern gesondert abgegeben. Sie stehen der AGFE zur Verfügung, werden aber nicht Bestandteil der Unterlagen im Rahmen der Einsichtnahme im Promotionsverfahren und der in der Bibliothek archivierten Dissertation.

3 Kategorisierung von Zeitschriften

Die AGFE nimmt Einstufungen von Zeitschriften hinsichtlich der Qualität und Transparenz ihres Peer-Review-Verfahrens, ergänzt durch den Gesichtspunkt der internationalen Sichtbarkeit, vor. Diese Einstufung erfolgt anhand eines Schemas mit den Kategorien A – F, wobei A für Zeitschriften hervorragender Qualität und internationaler Sichtbarkeit und F für Zeitschriften ohne ausreichendes Peer-Review-Verfahren steht. Die Kriterien für die Einstufung sind in Anlage 1 ausgeführt.

Die aus der bisherigen Arbeit der AGFE hervorgegangenen Einstufungen sind in Anlage 2 wiedergegeben. Diese Liste wird laufend um weitere Zeitschriften ergänzt. Bereits getroffene Einstufungen werden bei Bekanntwerden zusätzlicher Information ebenfalls aktualisiert.

Insbesondere verstehen sich die Einstufungen in Anlage 2 als Mindestbewertungen: So besagt ein C, dass die AGFE die Kriterien für Kategorie C geprüft hat und als erfüllt ansieht, nicht aber, dass die Kriterien für Kategorie B sicher nicht erfüllt sind.

4 Vorabklärung

Publikationspläne für beabsichtigte kumulative Dissertationen sollten so früh wie möglich mit der AGFE geklärt werden. Die Kontaktaufnahme mit der AGFE soll durch die Betreuungsperson erfolgen oder mit der Betreuungsperson abgestimmt sein.

Die Voranfrage ersetzt nicht das Votum der AGFE im Promotionsverfahren, schafft aber Rechtssicherheit: Die von der AGFE erteilten Auskünfte haben – für die gegenständliche Dissertation – Bestandsschutz, d. h. die AGFE betrachtet sich als an ihre eigenen Auskünfte gebunden, insoweit die zu beurteilenden Aspekte bei der Anfrage beurteilt werden konnten. Dies wird in der Regel bedeuten, dass die Zeitschrift hinsichtlich des Peer Reviews bewertet werden kann. Facheinschlägigkeit und Kohärenz der Publikationen können ohne detaillierte Kenntnis des Inhalts nicht abschließend beurteilt werden und werden damit zumeist der Beurteilung im Promotionsverfahren vorbehalten bleiben; selbstverständlich versucht die AGFE aber, auch hierzu Beratung zu geben.

Als Regel kann gelten:

1. Veröffentlichungen in bereits als D oder besser eingestuften Zeitschriften⁶ werden als peer-reviewt akzeptiert.

Strengere Anforderungen können abhängig von der anwendbaren Promotionsordnung gelten. Aktuell gilt dies im Studiengang Dr. techn., wo eine Mindesteinstufung von B oder C verlangt ist.⁷

2. Artikel in als E oder F klassifizierten Zeitschriften können grundsätzlich nicht akzeptiert werden.

Anlage 1: Schema zur Einstufung von Zeitschriften (siehe QM-Handbuch)

Anlage 2: Zeitschriftenliste (siehe QM-Handbuch)

Hall in Tirol, 3. April 2023

a. o. Univ.-Prof. Dr. Martin Welk

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Forschungsevaluierung

⁶ Einstufung entsprechend der Kategorien der Anlage 1 in der zum Zeitpunkt der Einreichung aktuellsten AGFE-Liste oder einer später erstellten Liste.

⁷ Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades der Doktorin*des Doktors der Technischen Wissenschaften (Dr. techn.) vom 13. September 2022 (QM-Handbuch, Kriterium 05)